



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

01. April 2018

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Ein ungerechtfertigtes Strafmandat

Falls man überzeugt ist, einen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung nicht begangen zu haben, für den man ein Strafmandat zugeschickt bekam, kann man Rekurs beim Präfekten einreichen. So lassen sich unnötige Ausgaben und Fahrten vermeiden. Dies wurde Matthias (Name geändert) erklärt, dem ein Strafmandat für einen in Florenz begangenen Verstoß zugestellt wurde, wo er jedoch noch nie mit seinem Auto war.

„Mir wurde ein Strafmandat für einen vermeintlichen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung zugestellt, den ich in Florenz begangen haben soll. Ich war aber nie mit meinem Auto in dieser Stadt. Ich möchte es deshalb anfechten und Rekurs beim Präfekten oder beim Friedensgericht in Florenz einreichen. Ich kann auch mit datierten Unterlagen beweisen, wo ich mich mit meinem Auto zum Zeitpunkt der vermeintlichen Übertretung tatsächlich befand. Ich frage mich aber, wo ich den Rekurs am besten einreichen soll, um die Ausgaben möglichst gering zu halten und auch nicht nach Florenz fahren zu müssen, denn ansonsten wäre der Zeit- und Geldaufwand, den ich aufbringen müsste, höher als die eigentliche Geldbuße.“

Die Volksanwaltschaft hat Matthias erklärt, dass in seinem Fall der Rekurs beim Präfekten vorteilhafter ist, weil er – abgesehen von den Postspesen für den Versand des Einschreibens mit Rückschein, falls der Rekurs nicht per zertifizierte E-Mail verschickt wird – kostenlos ist. Die Möglichkeit, beim Präfekten Rekurs einzureichen, ist im Art. 203 der Straßenverkehrsordnung vorgesehen. Laut dieser Bestimmung muss der Präfekt innerhalb einer bestimmten Frist eine Maßnahme erlassen. Tut er das nicht, so bedeutet dies, dass dem Rekurs nach Ablauf dieser Frist stattgegeben wurde (stillschweigende Zustimmung). Genannte Frist beträgt 180 Tage, wenn der Rekurs über die Behörde eingereicht wird, die den Verstoß festgestellt hatte (z. B. die Stadtpolizei), und 210 Tage, wenn er direkt beim Präfekten eingereicht wird. Zu dieser Frist sind weitere 150 Tage hinzuzurechnen, innerhalb deren die Verwaltung die Maßnahme zuzustellen hat. Der Rekurs ist binnen 60 Tagen ab dem Datum der Zustellung des Strafmandats einzureichen und kann auf stempelfreiem Papier abgefasst werden. Hierzu können auch die in der Regel zu diesem Zweck von der jeweiligen Stadtpolizei zur Verfügung gestellten Vordrucke verwendet werden, die man meistens auch online herunterladen kann.

Der Rekurs beim Präfekten erfordert keine Anwesenheit bei der Verhandlung – außer der Rekurssteller beantragt ausdrücklich, zur Sache angehört zu werden – und verläuft automatisch. Matthias braucht also nicht nach Florenz zu fahren. Ferner kann er die Unterlagen beilegen, die bezeugen, wo er sich tatsächlich mit seinem Auto aufhielt.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 946 020 – Voranmeldung vorteilhaft

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it